

BVGer C-1711/2015 vom 21. Juli 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-07-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1711_2015

FR: TAF C-1711/2015 du 21 juillet 2015

IT: TAF C-1711/2015 del 21 luglio 2015

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 85bis Abs. 1 AHVG [SR 831.10] sowie Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG), und der Beschwerdeführer ist als Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids durch diesen besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]; vgl auch BGE 136 V 7 E. 2.1.2). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 16. März 2015 ist daher einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 11. Februar 2015, mit welchem die Vorinstanz den Beschwerdeführer persönlich zur Rückerstattung der für seinen verstorbenen Vater ausgerichteten AHV-Renten für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 2013 im Betrag von Fr. 17'017.- verpflichtet hat.

E. 3.1

Nach Art. 21 Abs. 1 Bst. a AHVG haben Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, Anspruch auf eine Altersrente. Der Anspruch entsteht nach Art. 21 Abs. 2 AHVG am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahrs folgt. Er erlischt mit dem Tod.

E. 3.2

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat (relative Verwirkungsfrist), spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (absolute Verwirkungsfrist). Rückerstattungspflichtig sind der Bezüger der unrechtmässig gewährten Leistung und seine Erben (Art. 2 Abs. 1 Bst. a ATSV [SR 830.11]).

E. 4.1

Der Vater des Beschwerdeführers ist am (...) 2013 verstorben. Sein Anspruch auf eine Altersrente der schweizerischen AHV ist somit am 31. Januar 2013 erloschen. Die von der Vorinstanz für die Monate Februar bis Dezember 2013 geleisteten AHV-Renten wurden somit unrechtmässig ausgerichtet und sind damit grundsätzlich zurückzuerstatten.

E. 4.2

Aus den Akten ergibt sich, dass der verstorbene Vater des Beschwerdeführers spanischer Staatsangehöriger war, seinen letzten Wohnsitz in Spanien hatte und auch dort verstarb. Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er über keine Erbenstellung verfüge, was sich ausschliesslich nach spanischem Recht beurteile (vgl. dazu Art. 91 Abs. 1 IPRG [SR 291] in Verbindung mit Art. 9 Abs. 8 des spanischen *Codigo Civil*). Er hat mit seiner Replik einen von einem spanischen Notar beurkundeten Erbverzicht vom 26. März 2015 eingereicht, wonach er uneingeschränkt auf die testamentarisch oder gesetzlich angefallene Erbschaft seines am (...) 2013 verstorbenen Vaters verzichtet. Die Vorinstanz anerkennt, dass damit der Nachweis erbracht ist, dass der Beschwerdeführer die Erbschaft seines Vaters ausgeschlagen hat. Die Schuld des Erblassers werde damit nicht zur persönlichen Schuld des Beschwerdeführers, weshalb er hinsichtlich der zu Unrecht ausgerichteten AHV-Leistungen nicht rückerstattungspflichtig werde. Unter diesen Umständen sieht das Bundesverwaltungsgericht keine Gründe, von der übereinstimmenden und überzeugenden Auffassung des Beschwerdeführers und der Vorinstanz abzuweichen.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer über keine Erbenqualität verfügt. Er ist daher für die unrechtmässig bezogenen AHV-Leistungen nicht rückerstattungspflichtig (vgl. BGE 139 V 1 E. 4.5). Folglich ist die Beschwerde gemäss übereinstimmendem Antrag des Beschwerdeführers und der Vorinstanz gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Februar 2015 ist aufzuheben.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), weshalb keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Der obsiegende, anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Verwaltung. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6173/2009 vom 29. August 2011 mit Hinweis; Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 VGKE) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.